

ihrer Vermögensrechte reduziert werden; dies sei nur ein Element der Mitwirkung. Nicht nur die Geltendmachung der Vermögensrechte sei Verwirklichung der Mitwirkung; diese reiche weit über das Zivilrecht hinaus und könne deshalb nicht allein im ZGB geregelt werden.

Die Bedenken gegen das subjektive Recht richteten sich nicht gegen diese Bezeichnung, sondern gegen das System, die Struktur des bürgerlichen subjektiven Rechts, die nicht übernommen werden dürften, weil in ihnen die Isolierung des Individuums von der Gesellschaft ausgedrückt werde. Das Pflichtelement dürfe nicht bei jedem einzelnen Recht geregelt werden, sondern als Pflicht zur Mitwirkung und Einflußnahme. So könne z. B. eine Pflicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen dem Bürger nicht auferlegt werden. Soweit solche Pflichten als gesetzliche Pflichten ausgestaltet werden, müsse dies konkret im Gesetz gesagt werden.

Problematisch sei das Verhältnis der Regelungen über die Mitwirkung und die Einbeziehung der Bevölkerung im Allgemeinen Teil und, im Besonderen Teil des ZGB. Diese Fragen könnten noch nicht abschließend geklärt werden, und es sei deshalb notwendig, in allen Teilen des ZGB und in anderen Rechtsgebieten dazu Stellung zu nehmen und die Regelungen dazu zu erarbeiten. Nach Überarbeitung und Abstimmung der Ergebnisse müßte die Entscheidung getroffen werden, welche Verweisungen möglich und welche Verallgemeinerungen vorzunehmen sind.

Zur Arbeit der Unterkommission „Eigentum“ nahm Oberassistent Springer (Institut für Wirtschafts- und Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig) Stellung. Er führte aus, daß unter Überwindung der engen Betrachtungsweise des Zivilrechts als des Rechts der Bürger als Träger persönlichen Eigentums und unter Beschränkung der Gesetzgebungsarbeiten auf die rechtliche Regelung des persönlichen Eigentums die wichtige These entwickelt worden sei, daß die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Bürger nicht nur über das persönliche Eigentum, sondern auch über das im Versorgungsprozeß unmittelbar einzusetzende gesellschaftliche Eigentum vor sich gehe. Darin liege aber noch eine gewisse Gegenüberstellung der beiden Eigentumsformen (des gesellschaftlichen Eigentums und des persönlichen Eigentums) und des Leistungsprinzips als der tragenden Seiten der Dialektik der Versorgungsbeziehungen. Es komme aber nach den Darlegungen von M i k o j a n auf dem XXII. Parteitag der KPdSU darauf an, daß weder die Eigentumsformen noch die ökonomischen Verteilungsgesetze nebeneinander- oder gar gegenübergestellt werden können. Die auf der Grundlage des Volkseigentums und der materiellen Produktion wirksam werdenden Quellen der Versorgung — der Lohnfonds und der gesellschaftliche Konsumtionsfonds — seien als tragende Seiten der Dialektik des Versorgungsprozesses herauszuarbeiten. Man könne eben den Kauf und die mit ihm verbundene Begründung persönlichen Eigentums nicht allein und nicht ausschließlich als Ausdruck des Leistungsprinzips betrachten.

Für die Eigentumsregelung im ZGB schlug Springer vor, das Volkseigentum als die Grundlage aller Versorgungsvorgänge und im Zusammenhang mit dem genossenschaftlich-sozialistischen Eigentum und dem privaten Eigentum auch als die im Versorgungsprozeß eingesetzten materiellen Mittel ins ZGB aufzunehmen. Diese Eigentumsformen sollten aber im ZGB nicht Gegenstand einer prinzipiellen rechtlichen Ausgestaltung als Rechtsinstitut werden. Dagegen solle das Recht des persönlichen Eigentums als spezifisch zivilrechtliche Kategorie umfangreich als ein Rechtsinstitut ausgestal-

tet werden, das seine prinzipielle rechtliche Regelung im ZGB und nirgendwo anders erfahren soll. Dazu warf Springer die Frage auf, ob das persönliche Eigentum als eine Form des sozialistischen Eigentums zu behandeln sei, da es sich um eine vom Volkseigentum abgeleitete Kategorie und um eine weitere, dritte Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums handle (staatlich-sozialistisches, genossenschaftlich-sozialistisches und persönliches Eigentum). Für das Privateigentum solle im ZGB der Weg der sozialistischen Einbeziehung gezeigt werden; Einzelheiten dazu sollten aber nicht ins ZGB aufgenommen werden.

Die Arbeiten der Unterkommission „Dienstleistungen“ erläuterte Dr. W i n k l e r (beauftragter Dozent am Institut für Zivil- und Wirtschaftsrecht der Martin-Luther-Universität Halle). Er hob hervor, daß die Dienstleistungen nicht auf die Konsumtionssphäre beschränkt seien, sondern sich auf die Konsumtions- und die Produktionssphäre beziehen. Diese Charakterisierung der Dienstleistungen als Teil der umfassenden Versorgungsleistungen müsse sich in der Gegenstandsbestimmung des ZGB in dem Sinne auswirken, daß das Zivilrecht bzw. das ZGB nicht nur Konsumtions-, sondern auch Produktionsbeziehungen erfäßt. Damit würde auch zum Ausdruck gebracht, daß das Zivilrecht unmittelbar zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und damit zur Veränderung der ökonomischen Verhältnisse beitrage. Es bedürfe sorgfältiger Untersuchungen, ob bei den einzelnen Dienstleistungsarten umfassende rechtliche Regelungen erforderlich sind, ob eine rechtliche Verallgemeinerung auf höherer Stufe möglich ist und ob gegebenenfalls bestimmte rechtliche Normierungen mit Rücksicht auf die ökonomische Entwicklung und den Stand der gesellschaftlichen Organisiertheit und Disziplin entbehrlich sind. In Anbetracht der vom XXII. Parteitag gezeigten perspektivischen Entwicklung der Dienstleistungsverhältnisse sei auch zu prüfen, ob es richtiger wäre, das Dienstleistungsrecht an die Spitze der Regelung der Versorgungsbeziehungen zu stellen. Auf Grund des produktiven Charakters der Dienstleistungen sei es für die weitere Arbeit notwendig, der Frage des Zusammenhangs und zugleich der Unterschiede zwischen dem Wirtschafts-, dem Arbeits- und dem Zivilrecht besondere Aufmerksamkeit zu schenken und daraus die für die zivilrechtliche Regelung der Dienstleistungen nötigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Zu den Verhältnissen des Personen- und Gütertransports führte Dr. T e u c h e r t (wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule für Verkehrswesen, Dresden) aus, daß dieser Komplex des Zivilrechts ein fester Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens bei der planmäßigen Befriedigung sowohl der Transportanforderungen der sozialistischen Wirtschaft als auch der Verkehrsbedürfnisse der Bürger sei. Die Einheit des sozialistischen Verkehrswesens verlange auch eine Einheit und Vereinfachung der rechtlichen Regelung bei der Durchführung von Transporten, bei der Gestaltung der Rechte und Pflichten der Bürger und der Verkehrsbetriebe, bei der Entwicklung neuer, sozialistischer Organisationsformen, wie z. B. des kombinierten Verkehrs, an dem mehrere Verkehrsbetriebe beteiligt sind. Das Recht müsse ein entscheidendes Mittel sein, die Vorzüge des sozialistischen Verkehrswesens voll auszunutzen und die noch vorhandenen Reste des Ressortgeistes und des Betriebsegoismus zu überwinden.

Noch nicht tiefgründig genug habe die Unterkommission „Transportverhältnisse“ das Recht der Bürger auf Mitgestaltung, Mitarbeit und Mitplanung im Verkehrswesen erfäßt, wie z. B. die in der Praxis bereits entwickelten Formen der Mitwirkung der Bürger bei der Aufstellung von Fahrplänen, der Verbesserung der kulturellen Betreuung der Reisenden, der Mitarbeit in